

Der Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung

Edda Bachmann

Mitarbeiterin der Deutschen Rentenversicherung Bund, Ref. 3030

Bernd Strotmeyer

Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Bund, Ref. 0352

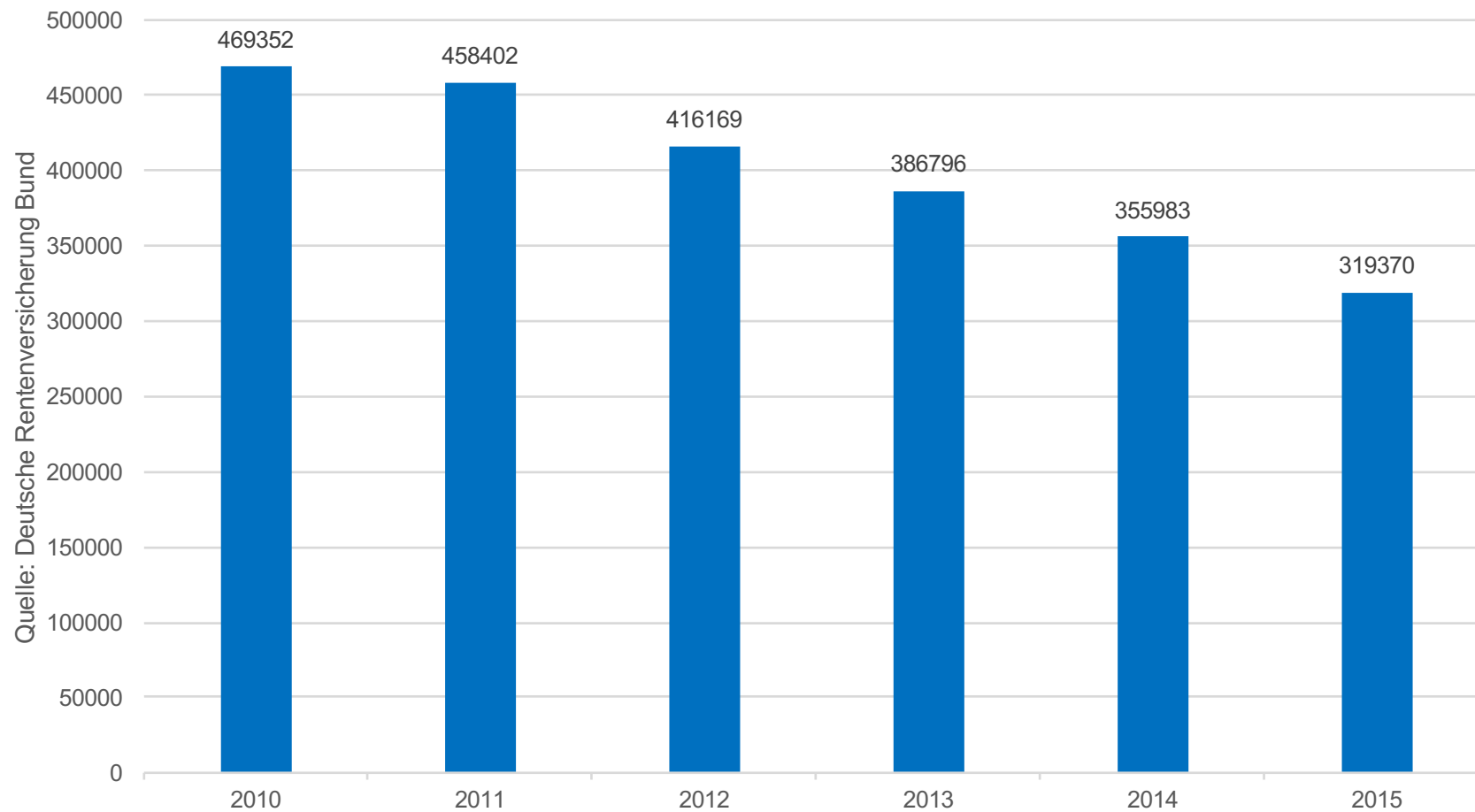
Berlin, den 4. November 2016

Gliederung

- Zahlen zum Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Ehezeitanteil bei Rentenbezug
- Die gesetzliche Rentenversicherung im schuldrechtlichen Wertausgleich
- Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung
- Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)
 - Änderungen durch das Flexirentengesetz
 - Gewählter Versorgungsträger/Auffangversorgungsträger
 - Beschlussformel übersteigende Beträge

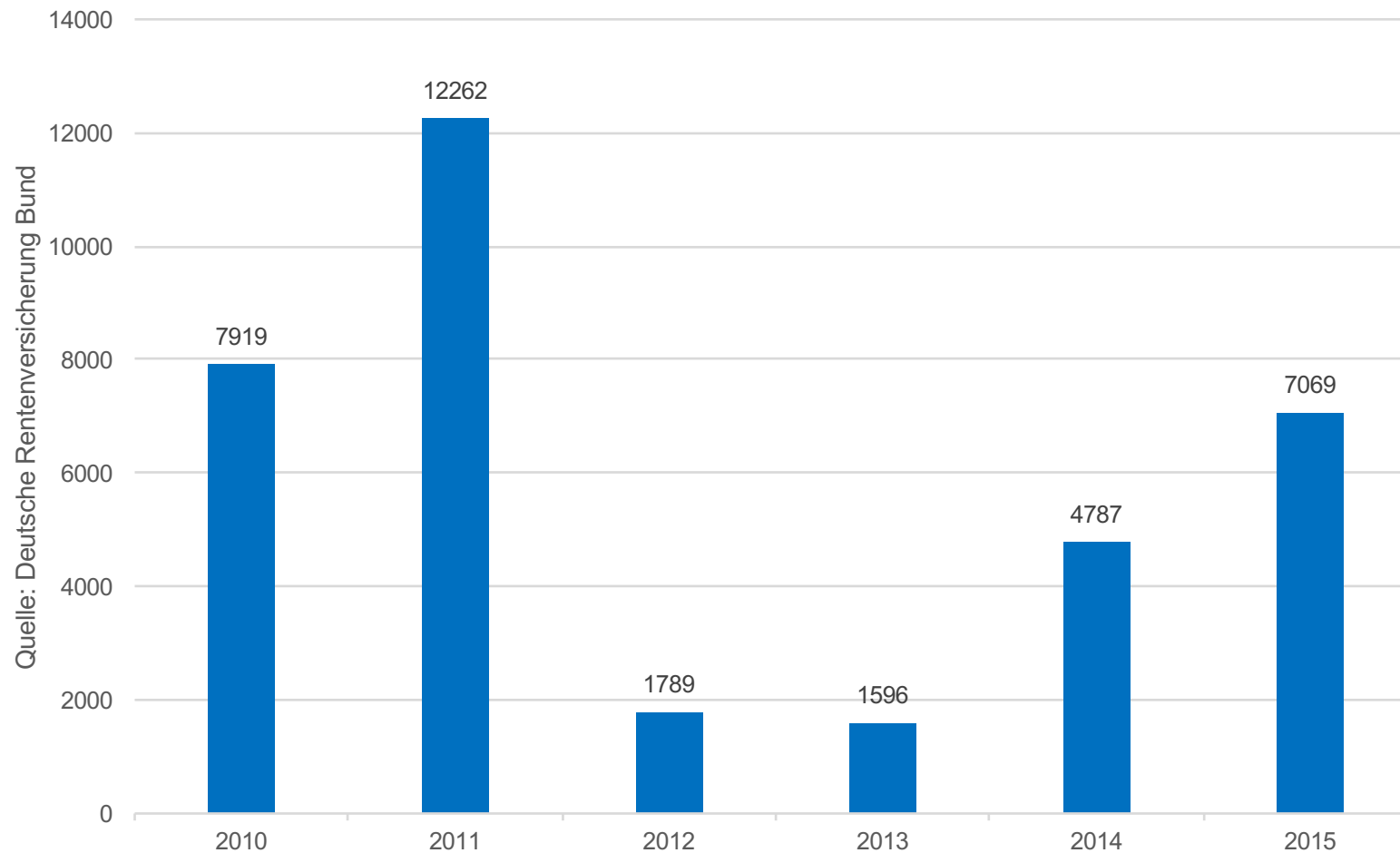
Zahlen zum Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung

Auskünfte an Familiengerichte in Erstverfahren



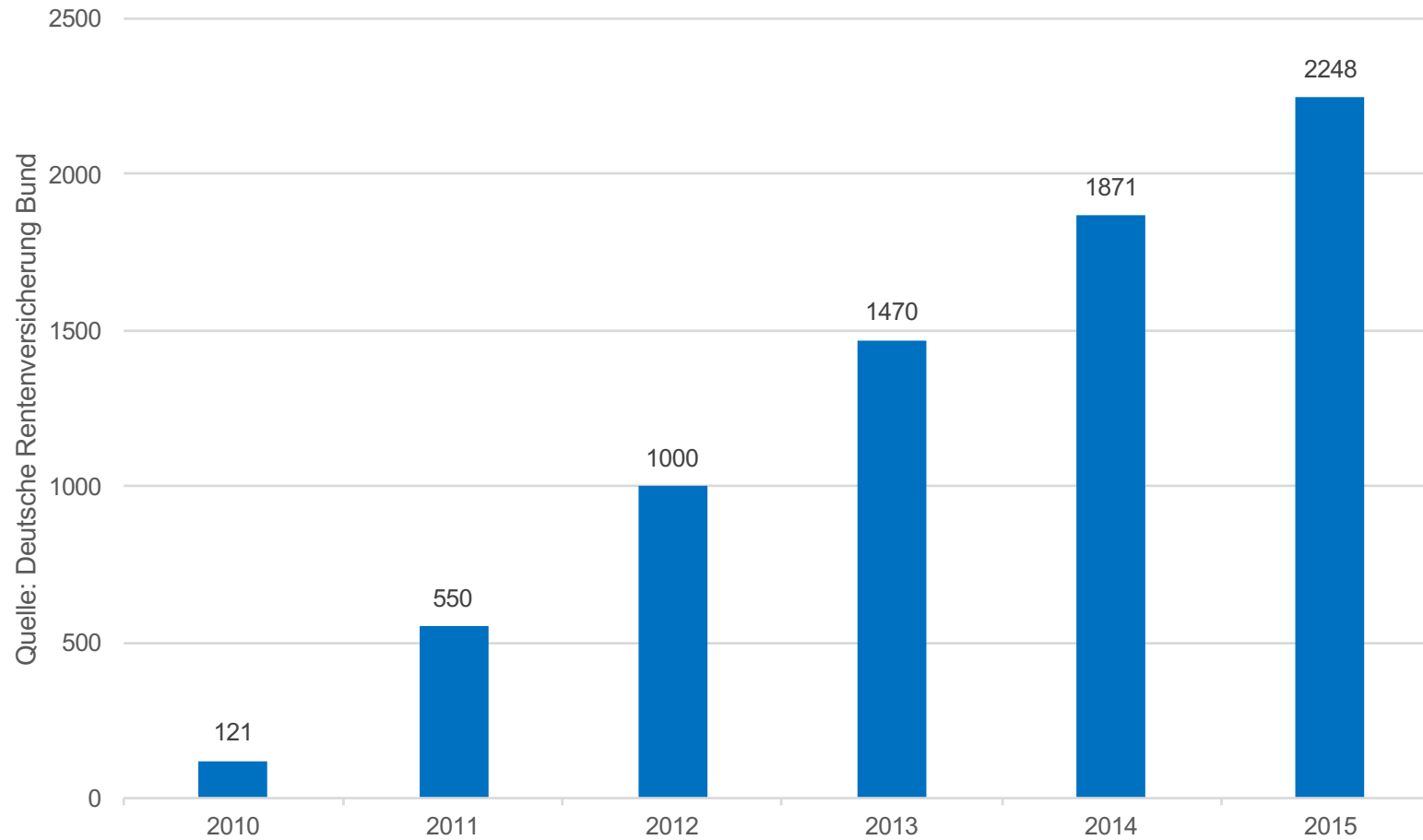
Zahlen zum Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung

Auskünfte an Familiengerichte in Abänderungsverfahren



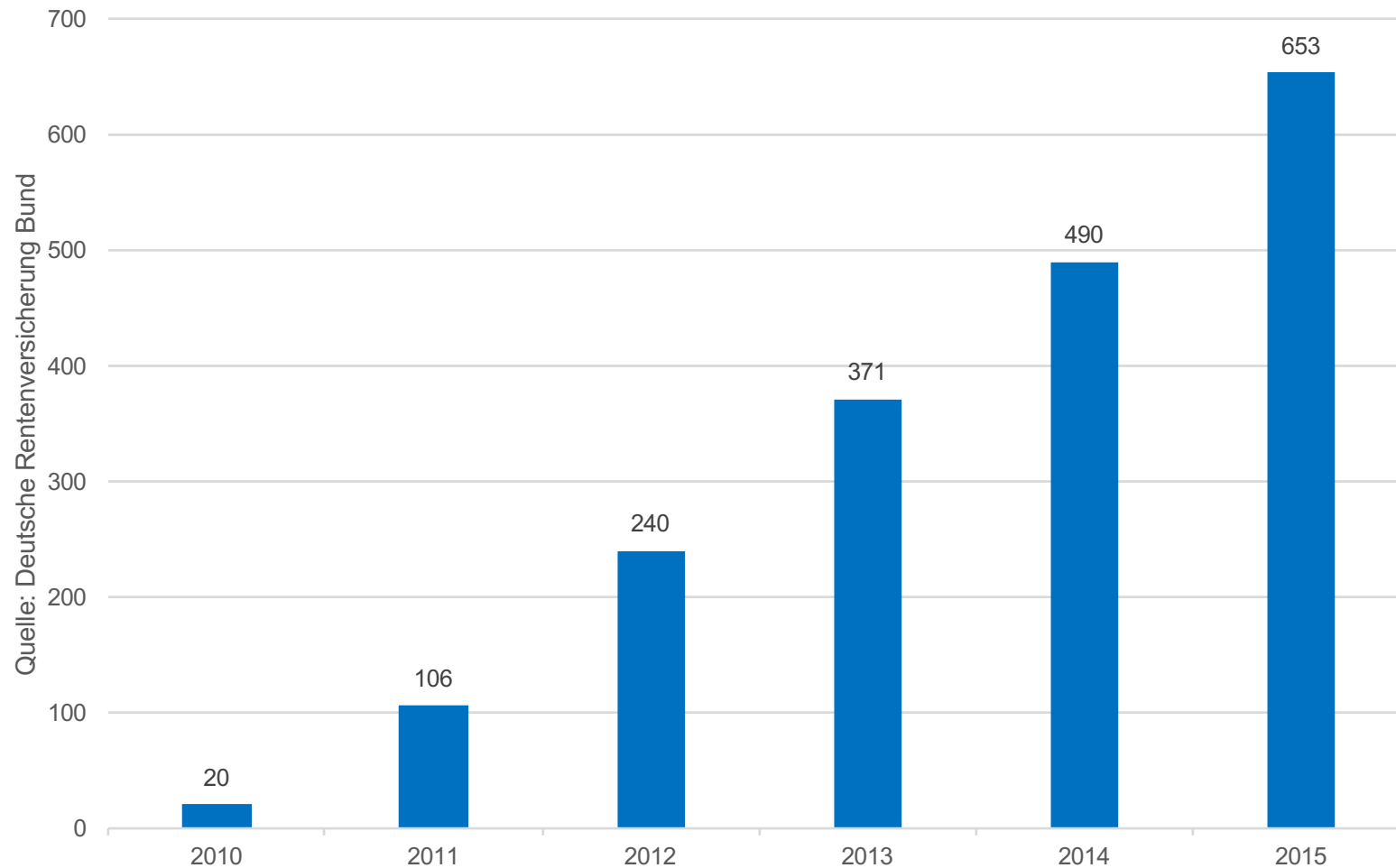
Zahlen zum Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung

Anpassung wegen Unterhalt
§ 33 VersAusglG



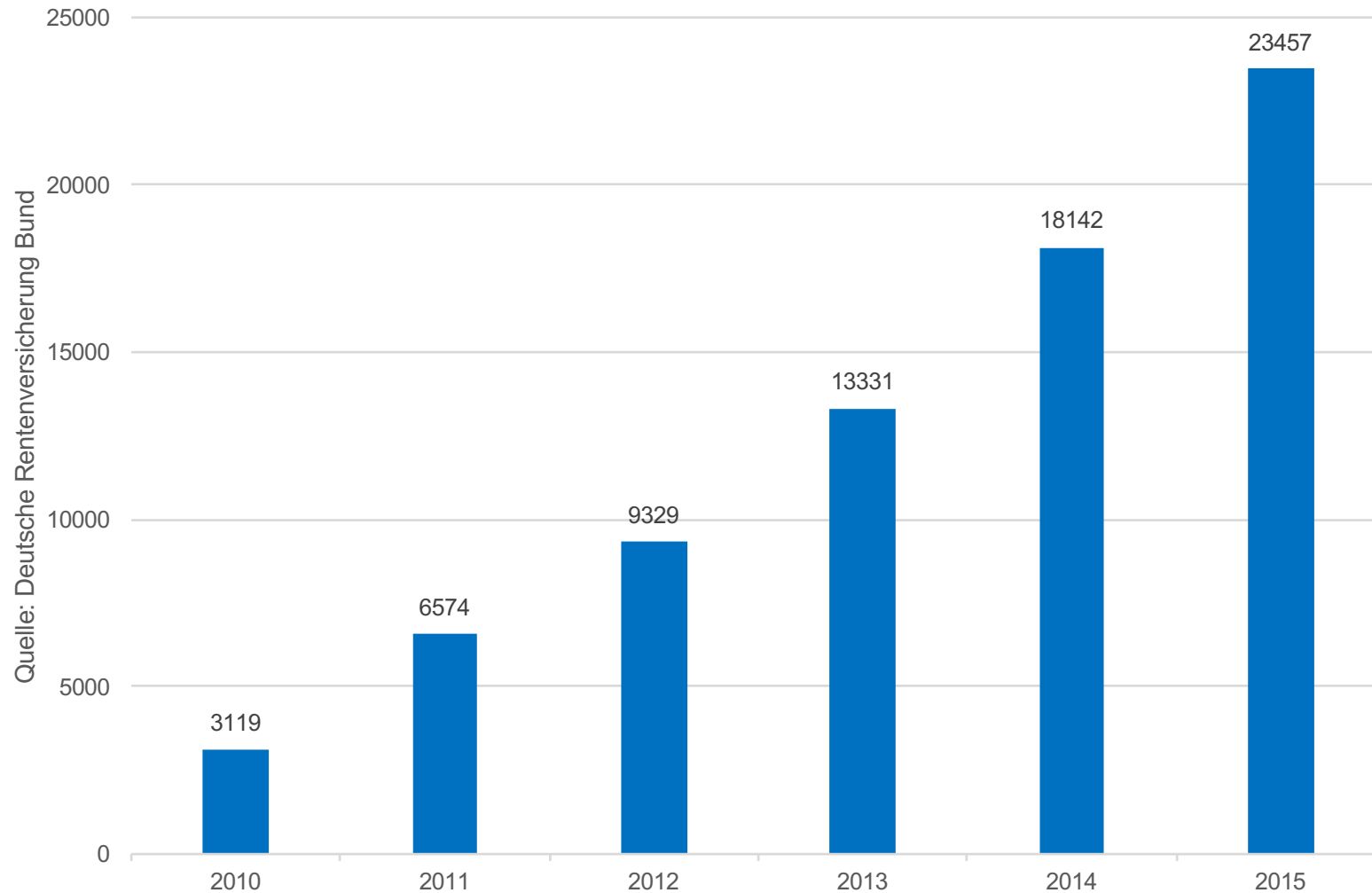
Zahlen zum Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung

Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder
einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze
§ 35 VersAusglG



Zahlen zum Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung

Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person
§ 37 VersAusglG



Zahlen zum Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung

Erfasste Entscheidungen in 2015 (Anzahl der Fälle)

Insgesamt:	262.538
Abschläge:	127.125
Zuschläge:	135.413
Interne Teilung:	128.288
Externe Teilung ohne § 16 VersAusglG:	3.511
Externe Teilung nach § 16 VersAusglG:	6.714
Parteivereinbarung:	258

Zahlen zum Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung

Erfasste Entscheidungen in 2015 (Durchschnittliche Höhe der übertragenen/begründeten Anwartschaften)

Abschläge:	118,30 Euro
Zuschläge:	139,56 Euro
Interne Teilung:	120,51 Euro
Externe Teilung ohne § 16 VersAusglG:	33,81 Euro
Externe Teilung nach § 16 VersAusglG:	494,11 Euro
Parteivereinbarung:	5,24 Euro

Grundsätze

- In den Versorgungsausgleich sind alle Anrechte einzubeziehen, die in der Ehezeit erworben wurden (§ 3 Abs. 2 VersAusglG).
- Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung ist das Ende der Ehezeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG).
- Rechtliche oder tatsächliche Änderungen nach dem Ende der Ehezeit sind zu berücksichtigen, soweit sie auf den Ehezeitanteil zurückwirken (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG).

Grundsätze

- Ehezeitanteil bei Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich
 - aus einer fiktiven Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (§ 109 Abs. 6 SGB VI)

Frage:

Sind nacheheliche rentenrechtliche Zeiten und Daten bei der Berechnung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte zu berücksichtigen?

Rechtsprechung

- BGH
 - Nacheheliche Zeiten und Daten sind bei der Berechnung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte nicht zu berücksichtigen; Stichtagsprinzip (Beschlüsse vom 18. Januar 2012 – XII ZB 696/10 – und vom 21. März 2012 – XII ZB 372/11)
 - Nacheheliche Zeiten und Daten sind bei der Berechnung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte zu berücksichtigen, wenn eine Altersrente bezogen wird (Beschlüsse vom 3. Februar 2016 – XII ZB 313/15 – und vom 22. Juni 2016 – XII ZB 350/15)

Rechtsprechung

- BGH
 - Wesentliche Begründungen aus XII ZB 313/15 vom 3. Februar 2016:
 - Mit Beginn der Rente liegt eine endgültige Fixierung des Zeitpunkts für die Berechnung des Gesamtleistungswerts vor.
=> Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG sind erfüllt
 - Rechtsprechung zum früheren Recht gilt
=> Ehezeitanteil ist aus der tatsächlich bezogenen Rente zu ermitteln;
nacheheliche Zeiten und Daten sind zu berücksichtigen

Rechtsprechung

- BGH

- Wesentliche Begründung aus XII ZB 350/15 vom 22. Juni 2016:

- wie zuvor, weshalb

auch Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt im Sinne von § 262 SGB VI zu berücksichtigen waren, obwohl die Wartezeit hierfür nur unter Einbeziehung nachehelicher Zeiten erfüllt war.

Ehezeitanteil bei Rentenbezug

Ehezeitanteil bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- Frage:

Wie ist der Ehezeitanteil bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu berechnen, die voraussichtlich bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt wird?

Ehezeitanteil bei Rentenbezug

Ehezeitanteil bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- Früheres Recht:
 - Vergleich zwischen Entgeltpunkten aus tatsächlich bezogener Rente mit Entgeltpunkten aus fiktiver Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze
 - Ehezeitanteil wurde aus der höheren Rente berechnet
 - Begründung: Altersrente wird gegebenenfalls im Besitzschutz gezahlt

Ehezeitanteil bei Rentenbezug

Ehezeitanteil bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- Geltendes Recht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH
 - Berechnung wie nach altem Recht und damit wie vom BGH zu Altersrenten jüngst entschieden?
 - Wenn ja, Vergleich von Äpfeln mit Birnen, wenn Rente nach dem Ende der Ehezeit begann?

Ehezeitanteil bei Rentenbezug

Ehezeitanteil bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- Vergleich von Äpfeln mit Birnen, wenn Rente nach dem Ende der Ehezeit begann?



Auskunft aus

- tatsächlich bezogener Rente = Zeiten und Daten bis Rentenbeginn
- fiktiver Rente nach § 109 Abs. 6 SGB VI = Zeiten und Daten bis Ende der Ehezeit

Ehezeitanteil bei Rentenbezug

Ehezeitanteil bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- Sollten bei der für Vergleichszwecke zu berechnenden fiktiven Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze nicht auch naheheliche Zeiten und Daten berücksichtigt werden?

=> Einheitliche Berechnung des Ehezeitanteils, unter Berücksichtigung von

- Gesamtleistungsbewertung
- weiteren Entgeltpunkten im Sinne von § 70 Abs. 3a SGB VI
- Mindestentgeltpunkten im Sinne von § 262 SGB VI

Ehezeitanteil bei Rentenbezug

Ehezeitanteil bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- Könnte auf den Vergleich zwischen tatsächlicher und fiktiver Vollrente verzichtet und der Ehezeitanteil stets aus der tatsächlich bezogenen Rente berechnet werden?
 - => Malus zu hoch, wenn fiktive Vollrente die höhere Rente ist?
 - => Halbteilungsgrundsatz bis Beginn einer Altersrente verletzt?

Ehezeitanteil bei Rentenbezug

Ehezeitanteil bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- => Malus zu hoch, wenn fiktive Vollrente die höhere Rente ist
- => Halbteilungsgrundsatz bis Beginn einer Altersrente verletzt?

Beispiel:

EM-Rente: 40 EP; Ehezeitanteil: 24 EP

Fiktive Rente: 45 EP; Ehezeitanteil: 26 EP

Malus EM-Rente: 13 EP

- => Der Ehezeitanteil von 26 EP ist in der EM-Rente nicht enthalten.
Dennoch wird sie um die Hälfte dieses Betrages (= 13 EP) gekürzt.

Die gesetzliche Rentenversicherung im schuldrechtlichen Wertausgleich

Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs

- Zahlung einer Geldrente der ausgleichspflichtigen Person an die ausgleichsberechtigte Person, ggf. mit Abtretung (§§ 20, 21 VersAusglG)
- Abfindungszahlung der ausgleichspflichtigen Person für die ausgleichsberechtigte Person (§ 23 VersAusglG)
- Nach dem Tod der ausgleichspflichtigen Person:
Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung gegen den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person – sog. „verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“ (§§ 25, 26 VersAusglG)

Die gesetzliche Rentenversicherung im schuldrechtlichen Wertausgleich

Auskünfte durch die gesetzliche Rentenversicherung:

- es wurde kein öffentlich-rechtlicher Wertausgleich bei der Scheidung durchgeführt, zum Beispiel wegen:
 - einer Vereinbarung zwischen den Ehegatten
 - begrenzter Möglichkeiten im „alten“ Recht
 - Unwirtschaftlichkeit
- zur (teilweisen) Vermeidung des schuldrechtlichen Wertausgleichs durch Übertragung von „zusätzlichen“ Rentenanwartschaften im Wege des erweiterten Splittings (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG)
- Begrenzung auf den Höchstbetrag (§ 1587b Abs. 5 BGB)
- Anrecht der gesetzlichen Rentenversicherung war bei „Altentscheidungen“ (Recht bis 31.08.2009) nur Verrechnungsposten in Bezug auf ein schuldrechtlich auszugleichendes Anrecht

Die gesetzliche Rentenversicherung im schuldrechtlichen Wertausgleich

Auskünfte durch die gesetzliche Rentenversicherung

- es wurde kein öffentlich-rechtlicher Wertausgleich bei der Scheidung durchgeführt

Wertermittlung in drei Schritten

1. Bestimmung von Ehezeitanteil (EZA) und Ausgleichswert (AW) in Form von Entgeltpunkten (EP) – Die Ermittlung der Werte erfolgt wie beim öffentlich-rechtlichen Wertausgleich i.d.R. aus der tatsächlich bezogenen Rente.
2. Berechnung der Brutto-Beträge (€) für Ehezeitanteil und Ausgleichswert durch Multiplikation der Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor (RAF) und dem aktuellen Rentenwert (aRW) zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausgleichsrente:

$$\begin{array}{rcccccc}
 EP_{(EZA)} & \times & RAF & \times & aRW & = & \mathbf{EZA}_{\text{brutto}} \text{ (€)} \\
 EP_{(AW)} & \times & RAF & \times & aRW & = & \mathbf{AW}_{\text{brutto}} \text{ (€)}
 \end{array}$$

Die gesetzliche Rentenversicherung im schuldrechtlichen Wertausgleich

Auskünfte durch die gesetzliche Rentenversicherung

- es wurde kein öffentlich-rechtlicher Wertausgleich bei der Scheidung durchgeführt

Wertermittlung in drei Schritten

3. Berechnung der Netto-Beträge von Ehezeitanteil und Ausgleichswert durch Berücksichtigung von Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV):

$$\begin{array}{rclclclcl}
 \text{EZA}_{\text{brutto}} (\text{€}) & +/- & \text{KV} (\text{€}) & - & \text{PV} (\text{€}) & = & \text{EZA}_{\text{netto}} (\text{€}) \\
 \text{AW}_{\text{brutto}} (\text{€}) & +/- & \text{KV} (\text{€}) & - & \text{PV} (\text{€}) & = & \text{AW}_{\text{netto}} (\text{€})
 \end{array}$$

Die gesetzliche Rentenversicherung im schuldrechtlichen Wertausgleich

Auskünfte durch die gesetzliche Rentenversicherung

- es wurde kein öffentlich-rechtlicher Wertausgleich bei der Scheidung durchgeführt

Beispiel:

Fälligkeit der Ausgleichsrente: 01.10.2016

- Bestimmung von Ehezeitanteil (EZA) und Ausgleichswert (AW) in Form von Entgeltpunkten (EP)

EZA:	15,0000 EP
AW:	7,5000 EP

- Berechnung der Brutto-Beträge (€) für Ehezeitanteil und Ausgleichswert

EP_{EZA}	x	ZF	=	PEP							
15,0000	x	1,0	=	15,0000	PEP	x	RAF	x	aRW	=	EZA_{brutto}
				$15,0000 \times$	1,0	x	30,45 €	x		=	456,75 €
EP_{AW}	x	ZF	=	PEP							
7,5000	x	1,0	=	7,5000	PEP	x	RAF	x	aRW	=	AW_{brutto}
				$7,5000 \times$	1,0	x	30,45 €	x		=	228,38 €

Die gesetzliche Rentenversicherung im schuldrechtlichen Wertausgleich

Auskünfte durch die gesetzliche Rentenversicherung

- es wurde kein öffentlich-rechtlicher Wertausgleich bei der Scheidung durchgeführt

Beispiel:

Fälligkeit der Ausgleichsrente: 01.10.2016

3. Berechnung der Netto-Beträge von Ehezeitanteil und Ausgleichswert

EZA_{brutto} (€)	+/- KV (€)	-	PV (€)	=	EZA_{netto} (€)
456,75 €	- 37,45 €	-	10,73 €	=	408,57 €
AW_{brutto} (€)	+/- KV (€)	-	PV (€)	=	AW_{netto} (€)
228,38 €	- 18,73 €	-	5,37 €	=	204,28 €

Die gesetzliche Rentenversicherung im schuldrechtlichen Wertausgleich

Auskünfte durch die gesetzliche Rentenversicherung

- es wurde kein öffentlich-rechtlicher Wertausgleich bei der Scheidung durchgeführt

Wenn die tatsächlich von der ausgleichspflichtigen Person bezogene gesetzliche Rente **vorzeitig in Anspruch** genommen wurde, wird ein Rentenabschlag in Form eines geminderten Zugangsfaktors (§ 77 SGB VI) berücksichtigt.

EP_{EZA}	x	ZF^*	=	PEP					
				PEP	x	RAF	x	aRW =	EZA_{brutto}
15,0000	x	0,964	=	14,4600					
				14,4600	x	1,0	x	30,45 € =	440,31 €
EP_{AW}	x	ZF^*	=	PEP					
				PEP	x	RAF	x	aRW =	AW_{brutto}
7,5000	x	0,964	=	7,2300					
				7,2300	x	1,0	x	30,45 € =	220,15 €

Frage:

Gilt die Rechtsprechung des BGH zum ZF beim Wertausgleich bei der Scheidung (vgl. BGH vom 11.05.2016 – XII ZB 480/13) auch im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, bei dem Rentenbeträge zu teilen sind?

Die gesetzliche Rentenversicherung im schuldrechtlichen Wertausgleich

Auskünfte durch die gesetzliche Rentenversicherung

- Verrechnung von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 53 VersAusglG

„Ist bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung gemäß §§ 20 bis 26 ein bereits erfolgter Teilausgleich anzurechnen, so ist dessen Wert mithilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung zu bestimmen.“

Die Verrechnung eines öffentlich-rechtlich erfolgten Teilausgleichs ist vorzunehmen, wenn:

- zur teilweisen Vermeidung des schuldrechtlichen Wertausgleichs nach der Scheidung Rentenanwartschaften durch erweitertes Splitting übertragen wurden (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG),
- die Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung auf den Höchstbetrag zu begrenzen war (§ 1587b Abs. 5 BGB),
- das Anrecht der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage des bis 31.08.2009 geltenden Rechts in Bezug auf ein schuldrechtlich zu teilendes Anrecht nur „Verrechnungsposten“ war.

Die gesetzliche Rentenversicherung im schuldrechtlichen Wertausgleich

➤ Verrechnung von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung

Beispiel 1 (erweitertes Splitting):

Fälligkeit der Ausgleichsrente	01.10.2016
Ende der Ehezeit	31.12.2002
Teilausgleich (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG):	46,90 €
aktueller Rentenwert seit 01.07.2016:	30,45 €
aktueller Rentenwert zum 31.12.2002:	25,86 €

Berechnung des aktualisierten Teilausgleichsbetrags (§ 53 VersAusglG):

Teilausgleichsbetrag zum Eheende x aktueller Rentenwert seit 01.07.2016

aktueller Rentenwert zum Eheende am 31.12.2002

$$\begin{array}{r}
 46,90 \text{ €} \qquad \qquad \qquad \times \qquad \qquad \qquad 30,45 \text{ €} \\
 \hline
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad 25,86 \text{ €} \qquad \qquad \qquad = \quad \mathbf{55,22 \text{ €}}
 \end{array}$$

Die gesetzliche Rentenversicherung im schuldrechtlichen Wertausgleich

➤ Verrechnung von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung

Beispiel 2 (Höchstbetrag):

Ende der Ehezeit: 31.12.2002

Ehezeitanteile von	Ehemann	Ehefrau
Beamtenversorgung	3.000 €	
gesetzliche Rentenversicherung		500 €

Berechnung der Werte für Einmalausgleich nach „altem“ Recht:

Wertunterschied	$3.000 \text{ €} - 500 \text{ €} = 2.500 \text{ €}$
	$2.500 \text{ €} : 2 = 1.250 \text{ €}$
Höchstbetrag*	$= 1.000 \text{ €}$

Wertausgleich (§ 1587b Abs. 2 BGB) zugunsten der Ehefrau in Höhe von **1.000 €**

*(§ 1587b Abs. 5 BGB, § 76 Abs. 4 Satz 3 SGB VI i.d.F. bis 31.08.2009)

Die gesetzliche Rentenversicherung im schuldrechtlichen Wertausgleich

➤ Verrechnung von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung

Beispiel 2 (Höchstbetrag):

Durchführung des öffentlich-rechtlichen Wertausgleichs



**Für den schuldrechtlichen Wertausgleich
zugunsten der Ehefrau verblieben:**

250 €

Die gesetzliche Rentenversicherung im schuldrechtlichen Wertausgleich

➤ Verrechnung von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung

Beispiel 2 (Höchstbetrag):

Für die Zeit ab 01.10.2016 soll der schuldrechtliche Wertausgleich vorgenommen werden. Der Ehezeitanteil der Versorgung des früheren Ehemanns hat sich verändert.

Ehezeitanteile von	Ehemann	Ehefrau
Beamtenversorgung	3.000 €	
neu	3.100 €	
neuer Ausgleichswert	1.550 €	
gesetzliche Rentenversicherung		500 €

1.000 €
Quasi-Splitting

Berechnung der aktuellen Werte nach § 53 VersAusglG:

bereits ausgeglichen:

$$\frac{1.000,00 \text{ €} \times 30,45 \text{ €}^*}{25,86 \text{ €}^{**}} = 1.177,49 \text{ €}$$

Ausgleichswert der Ehefrau:

$$\frac{250,00 \text{ €} \times 30,45 \text{ €}^*}{25,86 \text{ €}^{**}} = 294,37 \text{ €}$$

*) aktueller Rentenwert 01.10.2016 **) aktueller Rentenwert 31.12.2002

Die gesetzliche Rentenversicherung im schuldrechtlichen Wertausgleich

➤ Verrechnung von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung

Beispiel 2 (Höchstbetrag):

Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs

	Ehemann	Ehefrau
neuer Ausgleichswert	1.550,00 €	
anzurechnen sind die		
aktualisierten Werte		
bereits ausgeglichen	- 1.177,49 €	
<u>Ausgleichswert der Ehefrau</u>	<u>- 294,37 €</u>	
schuldrechtlich auszugleichen	78,14 €	→

Der Wert des öffentlich-rechtlichen Teilausgleichs nach § 53 VersAusglG ist als **Bruttobetrag** zu bestimmen (BGH vom 25.06.2014 – XII ZB 658/10)

bereits ausgeglichen:

Ausgleichswert der Ehefrau:

$$\frac{1.000,00 \text{ €} \times 30,45 \text{ €}^*}{25,86 \text{ €}^{**}} = 1.177,49 \text{ €}$$

$$\frac{250,00 \text{ €} \times 30,45 \text{ €}^*}{25,86 \text{ €}^{**}} = 294,37 \text{ €}$$

*) aktueller Rentenwert 01.10.2016 **) aktueller Rentenwert 31.12.2002

Die gesetzliche Rentenversicherung im schuldrechtlichen Wertausgleich

➤ Verrechnung von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung

Frage:

Ist für die Berechnungen nach § 53 VersAusglG eine Auskunft vom Rentenversicherungsträger erforderlich?

Das Familiengericht benötigt für die Berechnung keine zusätzlichen Informationen vom Rentenversicherungsträger.

Aus der Ausgangsentscheidung sind bekannt:

- Beträge aus dem erweiterten Splitting (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG)
- Ehezeitanteile der früheren Ehegatten einschließlich der Entgeltpunkte
- aktuelle Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Wesentliche Voraussetzungen für eine Anpassung wegen Unterhalt (§§ 33, 34 VersAusglG) sind:

- Kürzung der Rente der ausgleichspflichtigen Person
- Antragstellung der ausgleichspflichtigen Person beim Familiengericht
- kein Rentenbezug der ausgleichsberechtigten Person aus dem erworbenen Anrecht
- gesetzlicher Unterhaltsanspruch (§ 1569 ff. BGB) der ausgleichsberechtigten Person gegen die ausgleichspflichtige Person
- auszusetzende Kürzung muss wesentlich sein

Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

➤ Antragstellung beim Familiengericht

- Hinweis auf Möglichkeit einer Anpassung wegen Unterhalt und Antragstellung beim Familiengericht in den „Erläuterungen zum Rentenanspruch“ (Gerichtskosten)
- bei Rentenversicherungsträgern gestellte Anträge auf Anpassung wegen Unterhalt werden **nicht** an das Familiengericht weitergeleitet
- die unterhaltspflichtige Person erhält bei Antragstellung beim unzuständigen Rentenversicherungsträger einen Hinweis auf die Zuständigkeit des Familiengerichts

➤ Leistungsrechtliche Auswirkungen des Antrags

Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der dem Monat der Antragstellung folgt (§ 34 Abs. 3 VersAusglG).

Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Auskunft an das Familiengericht über den Kürzungsbetrag der Rente

Auf Anfrage des Familiengerichts teilt der Rentenversicherungsträger folgende Werte mit:

$$\begin{aligned} & \text{Bruttorente ohne Versorgungsausgleich (€)*} \\ - & \text{Bruttorente mit Abschlag aus interner Teilung in der gRV (€)} \\ = & \text{Kürzungsbetrag der Bruttorente (€)} \end{aligned}$$

*) Kürzungsbeträge aufgrund eines erweiterten Splittings (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG) bleiben unberücksichtigt, da diese nicht anpassungsfähig sind (BGH, FamRZ 2012, 853).

Die externe Teilung zugunsten der ausgleichspflichtigen Person bleibt außer Acht. Die Prüfung obliegt dem Familiengericht (§ 33 Abs. 3 VersAusglG).

Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Auskunft an das Familiengericht über den Kürzungsbetrag der Rente

Die „Rentenformel“ der gesetzlichen Rentenversicherung:

$$EP \times \text{ZF} = PEP$$
$$PEP \times RAF \times aRW = \text{Brutto-Rente}$$

Ein in der Rente enthaltener geminderter **Zugangsfaktor** ist zu berücksichtigen und vermindert den Kürzungsbetrag der Rente (BGH, FamRZ 2012, 853).

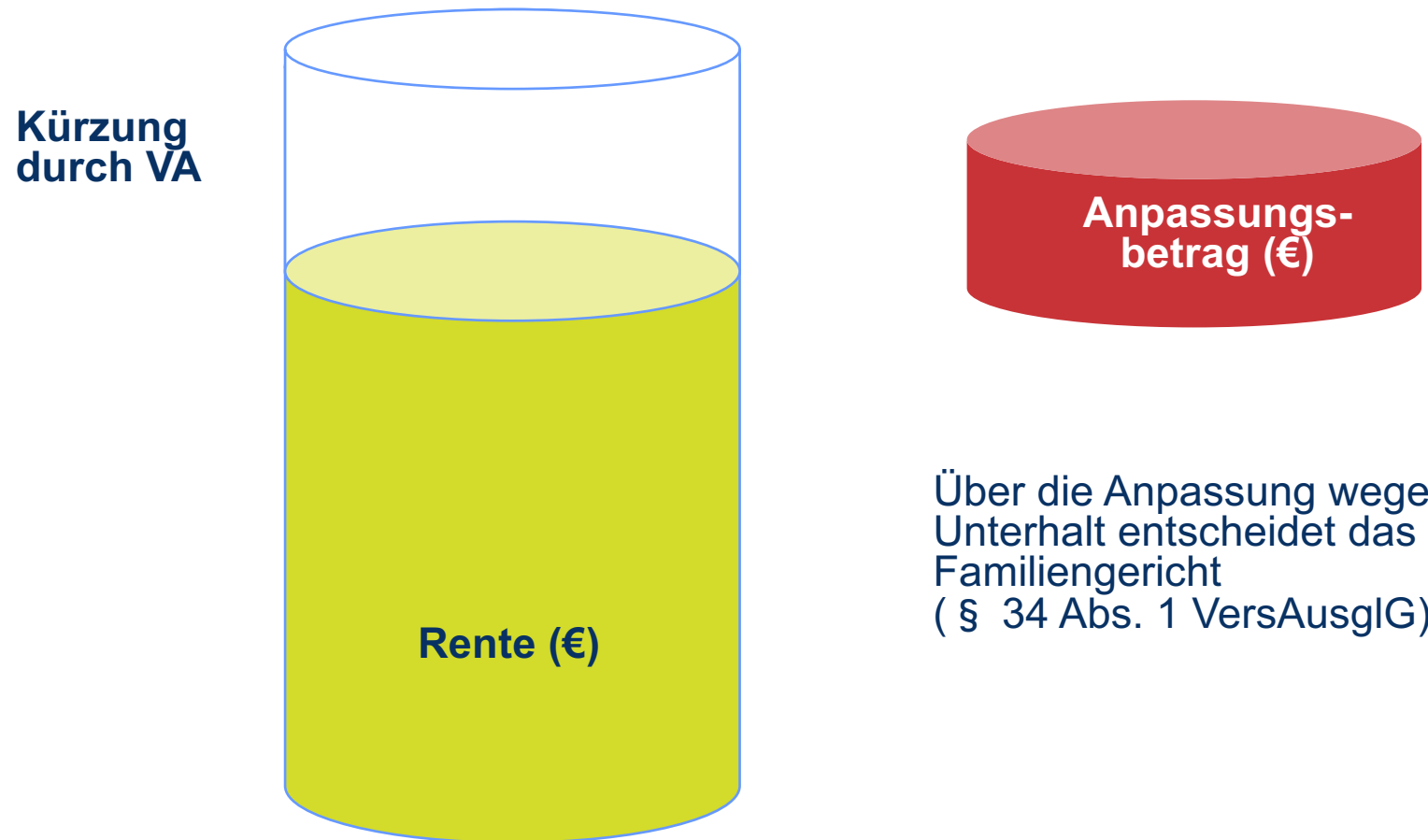
- Für die Feststellung der Höhe des fiktiven Unterhaltsanspruchs nach § 33 VersAusglG werden (bisher noch) die **Netto**-Rentenbeträge mitgeteilt.

Teilweise wird vertreten, dass die Unterhaltsberechnung für eine Anpassung nach § 33 VersAusglG ausschließlich mit Brutto-Beträgen erfolgt (Borth, FamRZ 2015, 1723; Wick, Der Versorgungsausgleich, 3. Aufl. Rn. 872; OLG Düsseldorf vom 28.06.2016 – II-1 UF 34/16).

- Maßgebend sind die aktuellen Werte ab Beginn der Anpassung.

Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Umsetzung der Anpassung wegen Unterhalt



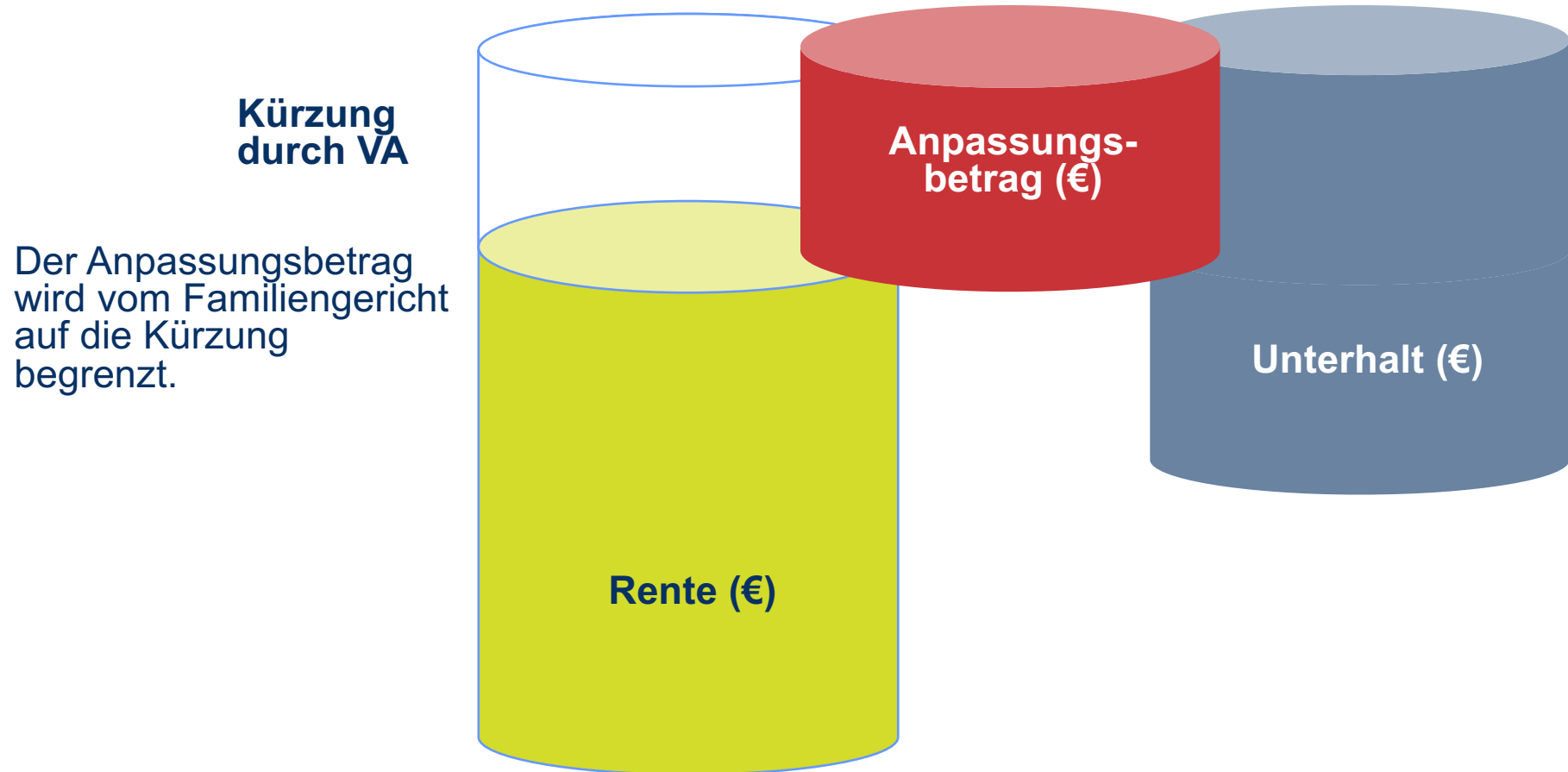
Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Berücksichtigung des Anpassungsbetrags bei der Rente

- Der Anpassungsbetrag wegen Unterhalt wird als Zuschlag (€) der Bruttorente hinzugerechnet, wie er sich vor der Anwendung sämtlicher Vorschriften über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen ergibt (§ 98 SGB VI).
- Auch der Anpassungsbetrag wegen Unterhalt unterliegt der Beitragspflicht in der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung. Ein Beitragszuschuss zur Krankenversicherung wird entsprechend erhöht.

Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Begrenzung des Anpassungsbetrags auf die Rentenkürzung

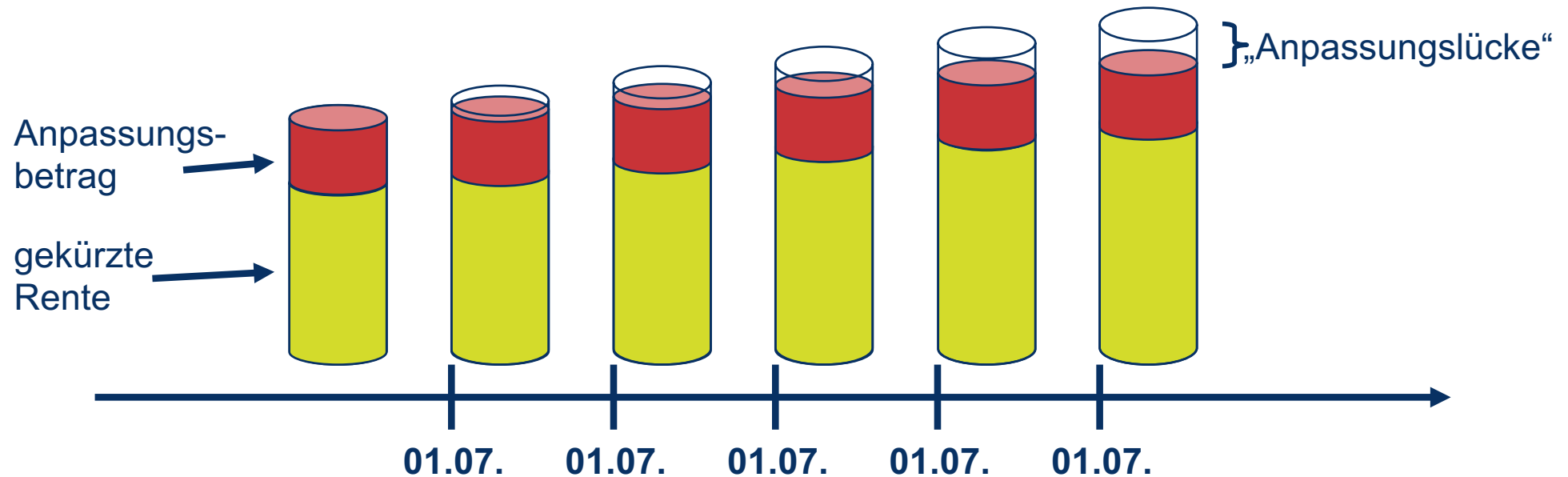


Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Problematik einer Dynamik des Anpassungsbetrags

Beispiel:

fiktiver Unterhaltsanspruch (bei ungekürzter Rente):	500 €
Kürzungsbetrag der Rente (brutto):	300 €
Anpassungsbetrag wegen Unterhalt = Kürzung:	300 €



Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Problematik einer Dynamik des Anpassungsbetrags

2 UF 362/15

72 F 1042/15 VA Amtsgericht Marburg



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

2. Bei zukünftiger Erhöhung des Rentenwerts wird die Kürzung der laufenden Versorgung des Antragstellers über den in Ziffer 1. genannten Betrag hinaus ausgesetzt und zwar in Höhe der Differenz des sich unter Zugrundelegung eines aktuellen Rentenwerts ergebenden höheren Aussetzungsbetrags ($\text{Zugangsfaktor } 0,973 \times 19,545732 \text{ EP Ausgleichswert} \times \text{jeweils aktueller Rentenwert gemäß § 68 SGB VI}$) und des derzeit geltenden Aussetzungswertes von 555,52 Euro.

Der Aussetzungsbetrag beträgt jedoch höchstens 1.000 Euro.

OLG Frankfurt am Main
vom 02.03.2016

Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Problematik einer Dynamik des Anpassungsbetrags

Die Rechtsbeschwerde ist hinsichtlich der zukünftigen Erhöhung des Aussetzungsbetrages zuzulassen, weil die Frage der Zulässigkeit einer dynamischen Tenorierung des Aussetzungsbetrages grundsätzliche Bedeutung hat und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert, § 70 Abs. 2 FamFG.

OLG Frankfurt am Main
vom 02.03.2016

Gegen den Beschluss des OLG Frankfurt am Main wurde
Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt:

XII ZB 170/16

Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Beispiel: Wechsel von $\frac{1}{2}$ Teilrente zu Vollrente (mehrere Zugangsfaktoren)

Die Rente wegen Alters ist in voller Höhe zu leisten. Die Entgeltpunkte (Ost) sind daher in dieser Höhe zu berücksichtigen. Sie erhöhen sich um einen Zuschlag an Entgeltpunkten (Ost) aus Beiträgen nach Beginn der Rente wegen Alters.



Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte (Ost)

Die persönlichen Entgeltpunkte (Ost) betragen		
33,9347 x 0,949	=	32,2040
0,6703 x 0,985	=	0,6602
34,6050 x 1,000	=	34,6050
1,5439 x 1,000	=	1,5439
Summe der persönlichen Entgeltpunkte (Ost)	=	69,0131

Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Beendigung der Anpassung wegen Unterhalt durch den Versorgungsträger

Der Rentenversicherungsträger beendet die Anpassung wegen Unterhalt:

- bei Wegfall des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, zum Beispiel
 - Tod
 - Wiederheirat der ausgleichsberechtigten Person (eines anderen Ehegatten)
- mit Beginn einer Rentenzahlung an die ausgleichsberechtigte Person
- bei vollständiger Einstellung der Unterhaltszahlungen
- bei Hinzutritt einer Versorgung aus einem von der ausgleichspflichtigen Person erworbenen Anrecht im Sinne des § 32 VersAusglG (nur bei Versorgungsausgleichsentscheidungen nach „neuem“ Recht mit einem Hin-und-her-Ausgleich)

Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Abänderung der Anpassung wegen Unterhalt durch das Familiengericht

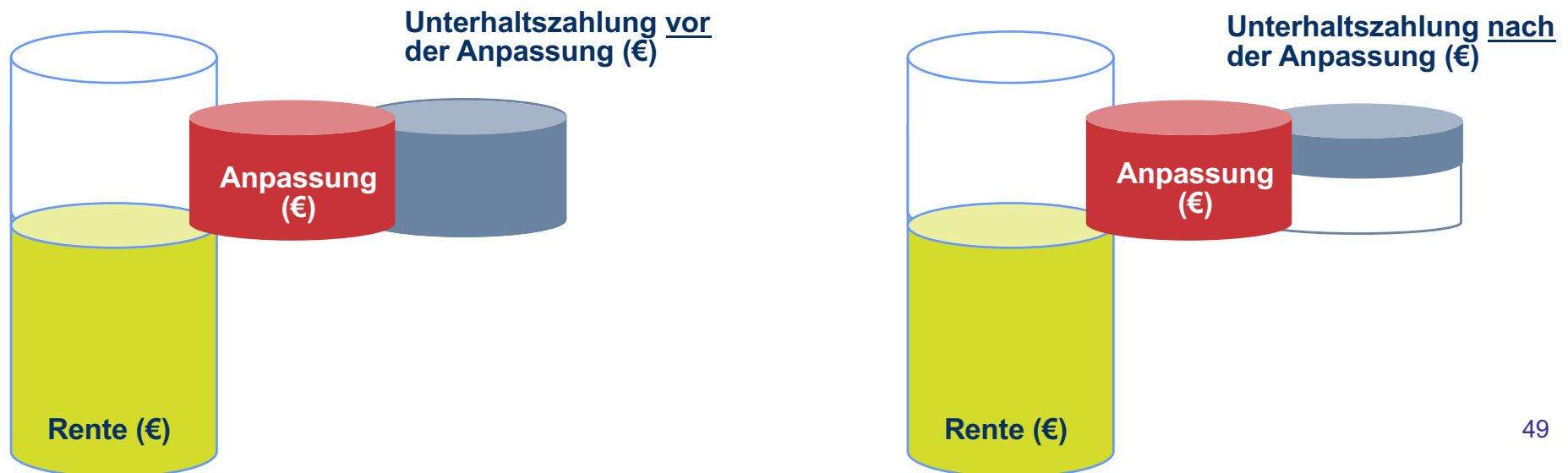
- Werden die Unterhaltszahlungen verändert (zum Beispiel vermindert), hat das Familiengericht auf Antrag über eine Abänderung der Anpassung wegen Unterhalt zu entscheiden (§ 34 Abs. 6 VersAusglG).
- Antragsberechtigt sind
 - die früheren Ehegatten und
 - der die Anpassung wegen Unterhalt vornehmende Versorgungsträger.

Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Abänderung der Anpassung wegen Unterhalt durch das Familiengericht

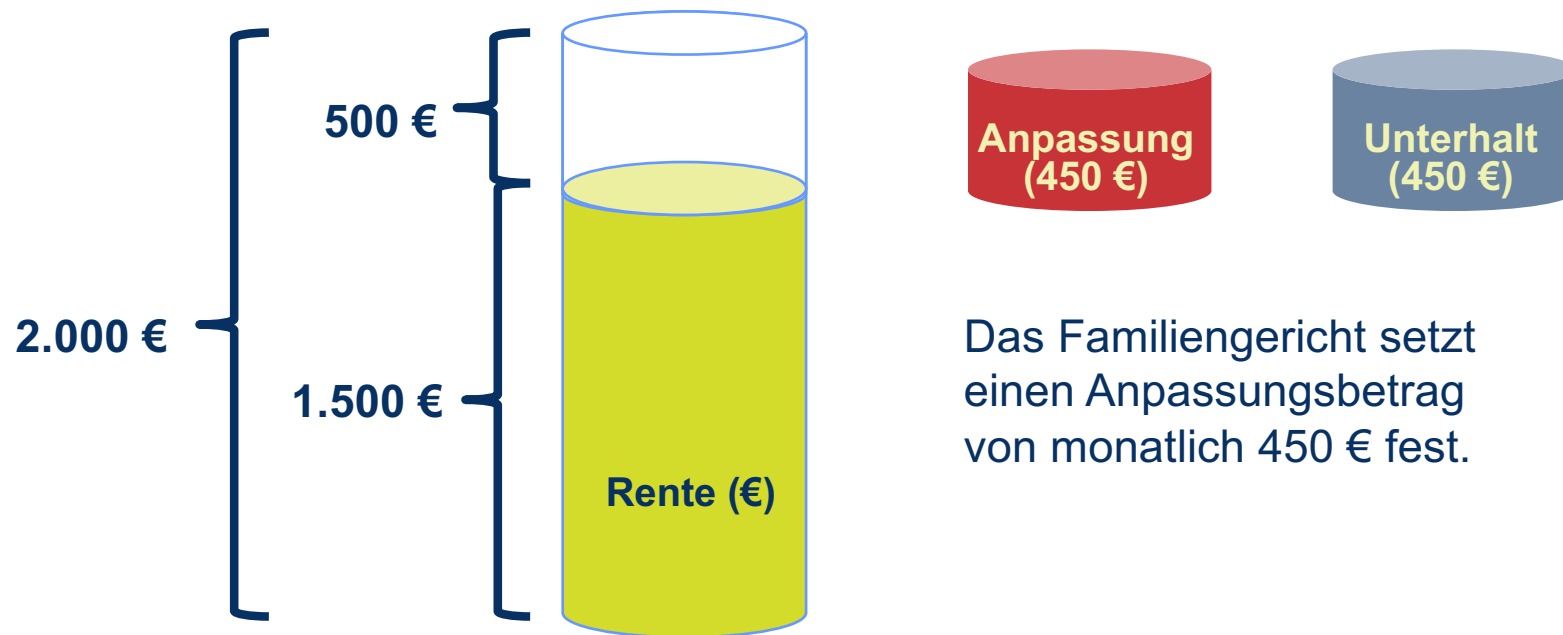
Erfahrungen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund:

- Nach Beginn der Anpassung werden Vereinbarungen zwischen den geschiedenen Ehegatten geschlossen und die Höhe der Unterhaltszahlung wird verringert.
- Von der Deutschen Rentenversicherung Bund gestellte Anträge auf Abänderung der Anpassung wegen Unterhalt werden in der Regel abgelehnt, auch wenn die Höhe der Unterhaltszahlung erheblich vermindert worden ist.



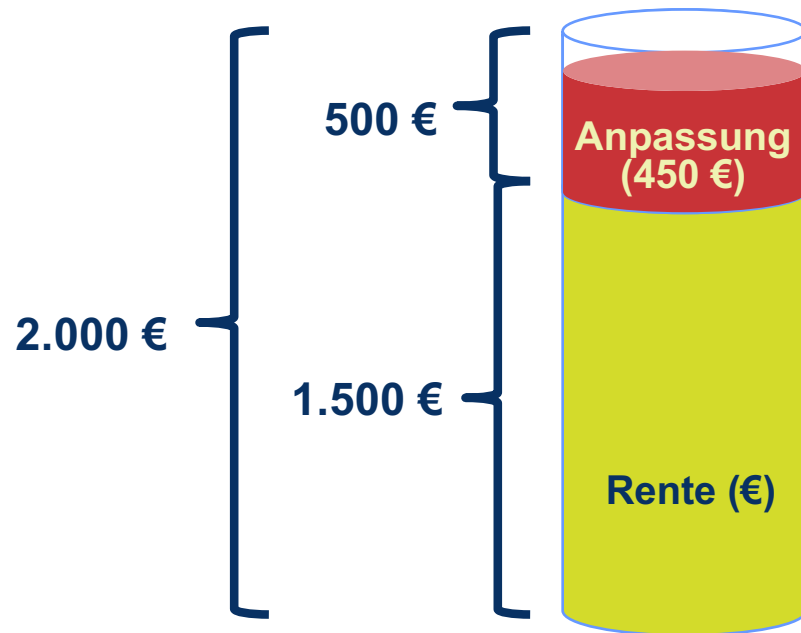
Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Beispiel:



Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Beispiel:



Zwei Monate später ...



Die Deutsche Rentenversicherung Bund beantragt eine Abänderung der Anpassung wegen Unterhalt.

Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Abänderung der Anpassung wegen Unterhalt durch das Familiengericht

OLG Koblenz vom 30.03.2015 – 13 UF 191/15:

1. Die Anpassung der Rentenkürzung wegen Unterhalt ist sowohl durch die Höhe des fiktiven gesetzlichen Unterhaltsanspruchs als auch - als weiteres ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 33 Abs. 3 VersAusglG - durch die Höhe des vereinbarten Unterhalts begrenzt (BGH FamRZ 2013,189).
2. Eine Unterhaltsvereinbarung begrenzt die Aussetzung der Rentenkürzung bei der ausgleichspflichtigen Person jedoch nicht, wenn Grundlage der Unterhaltsvereinbarung bereits die in zutreffender Höhe gekürzte Altersversorgung des Unterhaltspflichtigen war. In diesem Fall ist vielmehr der fiktive Unterhaltsanspruch auf der Grundlage der ungekürzten Altersversorgung zu ermitteln und der Entscheidung über die Aussetzung der Kürzung nach § 33 Abs. 1 und 3 VersAusglG zugrunde zu legen.

Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Abänderung der Anpassung wegen Unterhalt durch das Familiengericht

OLG Düsseldorf vom 28.02.2016 – II-1 UF 34/16 (jurion RS 2016, 20313):

1. Die Abänderung familiengerichtlicher Entscheidungen über die Aussetzung der durch den Versorgungsausgleich bedingten Versorgungskürzung gemäß §§ 33, 34 VersAusglG richtet sich nach § 48 Abs. 1 FamFG.
2. Ein Absinken des ohne die Versorgungskürzung geschuldeten Ehegattenunterhalts um mehr als 10 % kann aufgrund der Besonderheiten der fiktiven Unterhaltsbemessung gemäß § 33 Abs. 3 VersAusglG als nicht wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 48 Abs. 1 FamFG anzusehen sein.
3. Die Aussetzung ist gemäß § 33 Abs. 3 VersAusglG nicht durch einen vergleichsweise titulierten Unterhalt begrenzt, sondern durch die Höhe des fiktiven gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, wenn die Eheleute den nachehelichen Unterhalt in dem Vergleich unter Berücksichtigung der durch den Versorgungsausgleich gekürzten Versorgung und ggf. auch einer bereits erfolgten oder vorweggenommenen teilweisen Aussetzung dieser Kürzung geregelt haben.

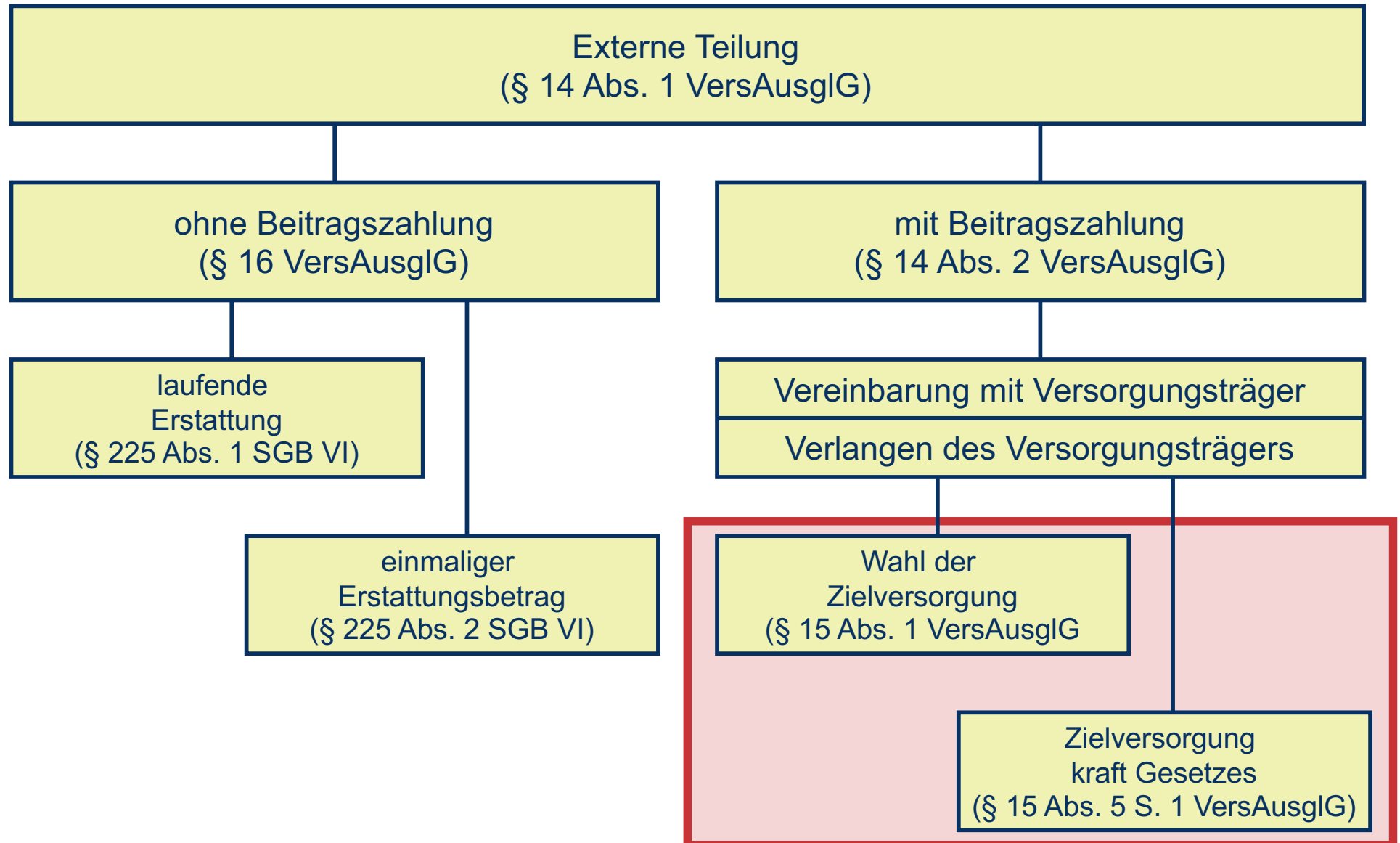
Die Anpassung wegen Unterhalt bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Abänderung der Anpassung wegen Unterhalt durch das Familiengericht

Problematik aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund:

- Die DRV Bund kann nicht feststellen, ob die Voraussetzungen für eine Abänderung der Anpassung vorliegen und ein Abänderungsantrag erfolgreich sein kann, da die Unterhaltsprüfung allein das Familiengericht vornimmt.
- Abänderungsanträge werden daher weiterhin gestellt, wenn die Unterhaltszahlungen nach Durchführung der Anpassung erheblich vermindert werden und die Anpassung im Umfang der Rentenkürzung erfolgt.

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)



Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Änderungen durch das Flexirentengesetz

Rechtsgrundlagen

- § 15 VersAusglG i. V. m. § 222 Abs. 3 FamFG
- § 187 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI
- § 187 Abs. 4 SGB VI (zeitliche Zulässigkeit)

Änderung durch „Flexirentengesetz“
ab 01.01.2017

§ 187 Abs. 4 SGB VI

(i. d. F. des Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben)

(4) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung oder Begründung von Rentenanwartschaften nicht zulässig, wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde.

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Änderungen durch das Flexirentengesetz

Zulässigkeit der externen Teilung nach § 14 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 und 5 Satz 1 VersAusglG **nach dem Referentenentwurf (BT-Drucksache 18/9787) – ab 01.01.2017**

Erstverfahren:

- zum Ende der Ehezeit darf **die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht sein** (gilt auch bei ausgesetzten und wiederaufgenommenen Erstverfahren)

Abänderungsverfahren:

- zum Zeitpunkt des Eingangs des Abänderungsantrags darf **die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht sein**

Isoliertes Erstverfahren:

- zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Durchführung des Versorgungsausgleichs darf **die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht sein**

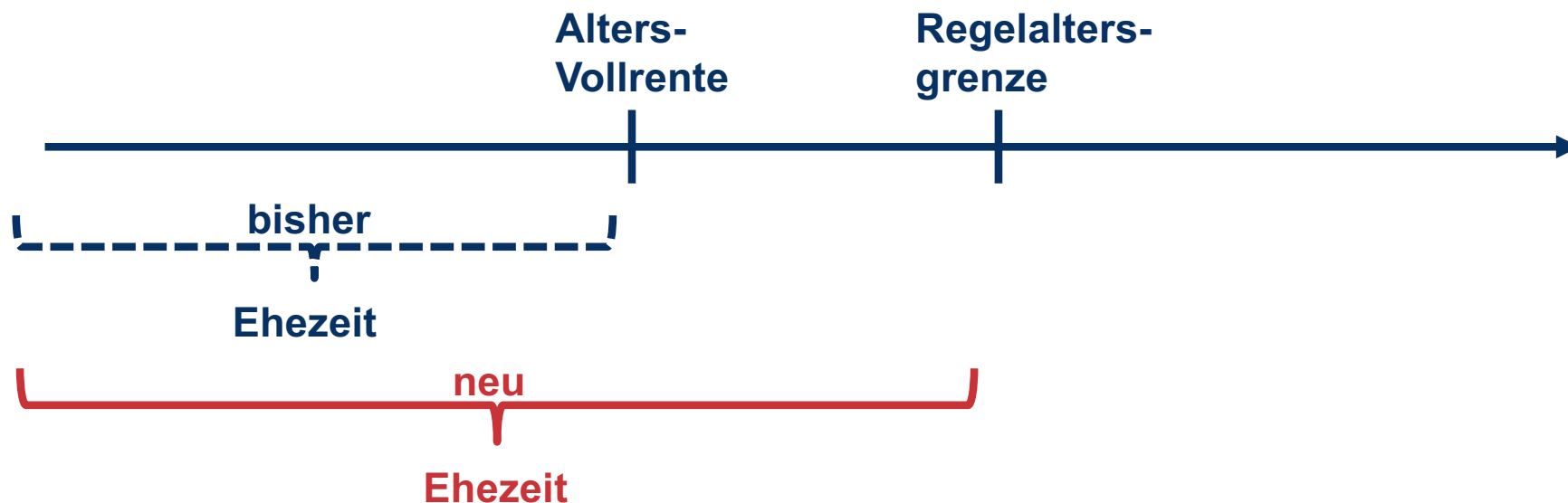
Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Änderungen durch das Flexirentengesetz

Zulässigkeit der externen Teilung nach § 14 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 und 5 Satz 1 VersAusglG **nach dem Referentenentwurf (BT-Drucksache 18/9787) – ab 01.01.2017**

Erstverfahren:

- zum Ende der Ehezeit darf **die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht sein** (gilt auch bei ausgesetzten und wiederaufgenommenen Erstverfahren)



Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Änderungen durch das Flexirentengesetz

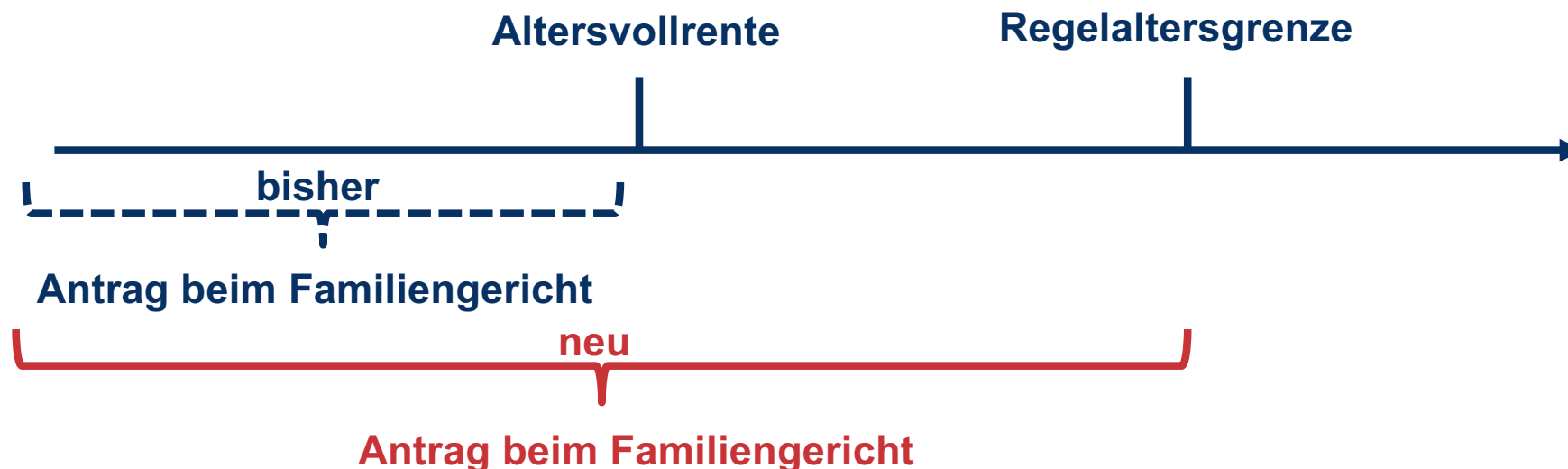
Zulässigkeit der externen Teilung nach § 14 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 und 5 Satz 1 VersAusglG **nach dem Referentenentwurf (BT-Drucksache 18/9787) – ab 01.01.2017**

Abänderungsverfahren:

- zum Zeitpunkt des Eingangs des Abänderungsantrags darf **die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht sein**

Isoliertes Erstverfahren:

- zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Durchführung des Versorgungsausgleichs darf **die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht sein**



Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Gewählter Versorgungsträger/Auffangversorgungsträger

- gesetzliche Rentenversicherung als gewählter Zielversorgungsträger
 - Erklärung der ausgleichsberechtigten Person erforderlich (§ 222 Abs. 1 FamFG)
 - Familiengericht hat auf rechtzeitige Erklärung hinzuwirken
 - Erklärung kann bis zur letzten Tatsacheninstanz abgegeben werden (BGH vom 6. Februar 2013 – XII ZB 204/11)

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Gewählter Versorgungsträger/Auffangversorgungsträger

- Zustimmung des Rentenversicherungsträgers als gewählter Zielversorgungsträger
 - ist erforderlich (§ 222 Abs. 2 FamFG; BGH vom 6. Februar 2013 – XII ZB 204/11)
 - wird nicht erteilt, wenn
 - eine Begründung von Anrechten in der Rentenversicherung durch Beitragszahlung nicht mehr zulässig ist (§ 187 Abs. 4 SGB VI)
 - der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person insolvent ist
- Einverständniserklärung des Rentenversicherungsträgers (§ 222 Abs. 2 FamFG) wird sowohl der ausgleichsberechtigten Person als auch dem Gericht übersandt

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Gewählter Versorgungsträger/Auffangversorgungsträger

Folgen einer fehlenden Zustimmung im Sinne von § 222 Abs. 2 FamFG

- Begründung von Anrechten nach § 15 Abs. 1 VersAusglG ohne Zustimmung des Rentenversicherungsträgers führt zur

Beschwerde,

wenn die Zustimmung verweigert worden wäre.

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Gewählter Versorgungsträger/Auffangversorgungsträger

- Gesetzliche Rentenversicherung ist kraft Gesetzes Zielversorgung (§ 15 Abs. 5 Satz 1 VersAusglG)
 - keine Zustimmung des Rentenversicherungsträgers erforderlich
 - durch Beitragszahlung begründete Anrechte werden erst mit Eingang des geschuldeten Betrages berücksichtigt (§ 120g SGB VI);
Beachte: spätere Rentenerhöhung

Empfehlung:

- Zustimmung des zuständigen Rentenversicherungsträgers sollte stets eingeholt werden
- Verweigerung der Zustimmung nur in seltenen Fällen

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Beschlussformel übersteigende Beträge


- Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person überweisen höhere Beträge als in der familiengerichtlichen Entscheidung ausgewiesen sind
- Begründung:
Überschussanteile in Form von Schlussüberschüssen und Bewertungsreserven, gegebenenfalls auch Zinsen und Zinseszinsen sind zusätzlich angefallen

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Ausfertigung

Aktenzeichen: _____

Dezernat 5002
19. FEB. 2013



Oberlandesgericht
Koblenz

Beschluss

Eine weitere Ausfertigung der Entscheidung wurde dem beteiligten Dezernat übergeben

Mit Empfangsbekanntnis

26	SZAT	VSNR	BKZ
		○	
15. Feb. 2013			FLGR
Anl.	Dez.	4823	

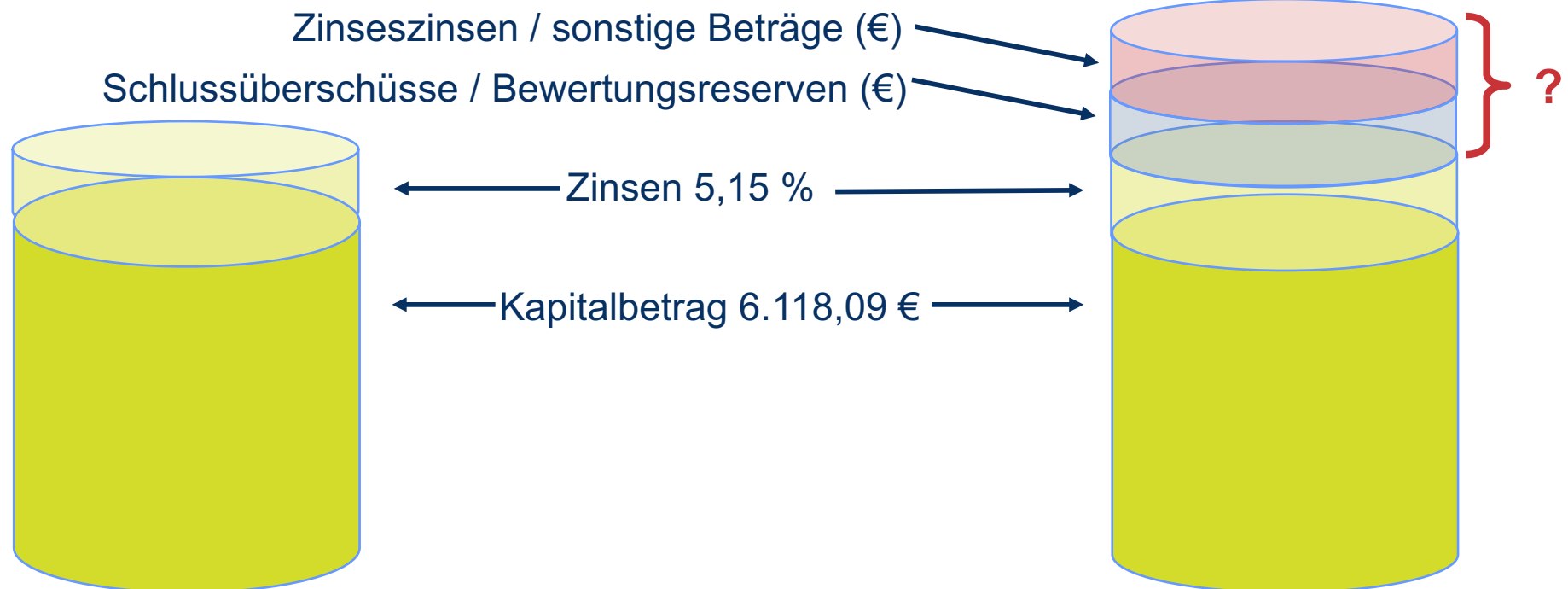
Im Wege der externen Teilung wird zu Lasten des Anrechts der Antragstellerin bei der U _____ AG, U _____ -Depot _____ 1, ein Anrecht in Höhe von 6.118,09 Euro zu Gunsten des Antragsgegners bei dem vorhandenen Konto bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Versicherungsnummer _____, bezogen auf den 31. März 2012, begründet. Die U _____ AG wird verpflichtet, diesen Betrag nebst 5,15 % Zinsen seit dem 1. April 2012 bis zur Rechtskraft der Entscheidung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu zahlen.

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Beschlussformel übersteigende Beträge

in Beschlussformel genannt:

nach Rechtskraft gezahlt:



Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Beschlussformel übersteigende Beträge

- Überschussanteile sind Schlussüberschüsse und Bewertungsreserven
- Sie verändern sich jährlich und fallen erst bei Auflösung des Vertrages an
- Auflösung des Vertrages erfolgt erst nach Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung
- Überschussanteile sind deshalb bei Erteilung der Auskunft an das Familiengericht noch nicht abschließend bestimmbar

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Beschlussformel übersteigende Beträge

- Versorgungsträger meinen:

Bleiben Überschussanteile beziehungsweise Zinsen und Zinseszinsen bei der familiengerichtlichen Entscheidung unberücksichtigt, verpflichte schon die jeweilige Teilungsordnung zur Zahlung des Anteils an Schlussüberschüssen und Bewertungsreserven.

- Frage:
Wie kann mit solchen Fällen umgegangen werden?

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Beschlussformel übersteigende Beträge Aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung

- Voraussetzung zur Annahme von Beträgen
(Sonderregelungen bei durchgeführtem Versorgungsausgleich)
 - § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI
Beitragszahlung zum Ausgleich eines Malus
 - § 187 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI
Beitragszahlung aufgrund externer Teilung i. V. m. § 15 VersAusglG
 - § 187 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI
Beitragszahlung aufgrund einer Vereinbarung nach § 6 VersAusglG

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Beschlussformel übersteigende Beträge Aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung

- Voraussetzung zur Annahme von Beträgen
(Allgemeine Regelungen zur freiwilligen Beitragszahlung)
 - § 7 SGB VI
Beitragszahlung aufgrund freiwilliger Versicherung
 - § 187a SGB VI
Beitragszahlung zum Ausgleich eines Rentenabschlags
 - §§ 204 ff. SGB VI
Beitragszahlung nach Sondervorschriften

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Beschlussformel übersteigende Beträge Aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung

- Zwischenergebnis:
 - Annahme von Beträgen ist nur begrenzt möglich.
 - Zahlungen oberhalb des vom Familiengericht nach § 222 Abs. 3 FamFG festgesetzten Kapitalbetrages können nur unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 7, 187, 187a, 187b, 204 ff. SGB VI angenommen werden.

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Beschlussformel übersteigende Beträge

- Weitere Fragen
 - Kann die ausgleichsberechtigte Person höhere Beträge als die bereits zu viel gezahlten Beträge geltend machen, weil sie meint, die ihr bereits gutgeschriebenen Überschussanteile seien zu gering?
 - Wem gegenüber macht sie die Ansprüche gegebenenfalls geltend?
Gläubiger aus der familiengerichtlichen Entscheidung ist der jeweilige Rentenversicherungsträger.

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Beschlussformel übersteigende Beträge Rechtsprechung zu Überschussanteilen

- OLG München bezieht Überschussanteile nicht in den Ausgleichswert ein;
Begründung: Beträge seien nicht garantiert
(Beschluss vom 29. Dezember 2010 – 12 UF 1235/10)
- Kammergericht Berlin berücksichtigt Überschussanteile bei § 18 VersAusglG nicht;
Begründung: Beträge seien nur vorläufig und unsicher
(Beschluss vom 25. März 2011 – 13 UF 229/10)
- OLG Celle wie OLG München; Begründung: Überschussanteile seien nur Verteilungsschlüssel und keine gesicherte Anwartschaft; Keine Berücksichtigung bei § 18 VersAusglG (Beschluss vom 30. August 2011 – 10 UF 127/11)

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Beschlussformel übersteigende Beträge Rechtsprechung zu Überschussanteilen

- OLG Nürnberg bezieht Überschussanteile in Ausgleichswert ein;
Begründung: Externe Teilung käme einer Teilauflösung gleich insofern bestehe gesicherte Anwartschaft
(Beschluss vom 18. Oktober 2013 – 11 UF 462/13)
- OLG Frankfurt/Main schließt sich OLG Nürnberg an;
(Beschluss vom 9. April 2015 – 6 UF 261/14)
- Kammergericht Berlin berücksichtigt Überschussanteile;
(Beschluss vom 18. November 2015 – 3 UF 139/14)

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Beschlussformel übersteigende Beträge Rechtsprechung zu Überschussanteilen

- BGH
 - bejaht Einbeziehung der Überschussanteile in Ausgleich bei Leistungsbezug
 - lässt aber ausdrücklich offen, ob dies in Anwartschaftsfällen gleichermaßen gilt

(Beschluss vom 17. Februar 2016 – XII ZB 447/13; Rn. 18 und 19)

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Beschlussformel übersteigende Beträge Rechtsprechung zu Überschussanteilen

- Abschließende Rechtsprechung steht noch aus
- Tendenz zur Einbeziehung der Überschussanteile scheint inzwischen zu bestehen

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Beschlussformel übersteigende Beträge Literatur zu Überschussanteilen

- Literatur vertritt überwiegend die Auffassung, dass Überschussanteile für den Ausgleichswert und für § 18 VersAusglG zu berücksichtigen sind; z. B.
 - Norpoth in FamRB 2011, 369 f.;
 - Hauß in Schulz/Hauß, Familienrecht, 2. Auflage, 2011, § 46 VersAusglG, Rn. 5;
 - Rehbein in HK Götsche/Rehbein/Breuers, 2. Auflage, § 46 VersAusglG, Rn. 9;
 - Holzwarth in Familienrecht, 6. Auflage 2015, § 46 VersAusglG, Rn. 16;
 - Ruland, Versorgungsausgleich, 4. Aufl., Rn. 523;
 - Lange in Herberger/Martinek/ Rüßmann, jurisPK-BGB, 8. Aufl., 2017, § 46 VersAusglG, Rn. 21)

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Beschlussformel übersteigende Beträge Rechtsprechung und Literatur zu Überschussanteilen

- Weiteres Zwischenergebnis:
 - Rechtsprechung und Literatur tendieren inzwischen überwiegend zur Einbeziehung der Überschussanteile in Ausgleichswert
 - Überschussanteile wären deshalb in Tenorierung einzubeziehen
- => Zahlung nicht tenorierter Beträge wäre entbehrlich

Beitragszahlungen im Rahmen der externen Teilung (§ 15 VersAusglG)

Beschlussformel übersteigende Beträge

- Weitere Fragestellungen:
 - Kann die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person um einen höheren Betrag gekürzt werden, als sich aus dem familiengerichtlichen Beschluss ergibt?
 - Kann die Teilungsordnung Grundlage für die Zahlung anderer Beträge sein, als sich aus dem familiengerichtlichen Beschluss ergeben?

Zum Abschluss ...

... gibt es noch Fragen



Der Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**